

Gewinnverteilung(smodelle) aus berufsrechtlicher Sicht

Dr. jur. Karsten Scholz

Lehrbeauftragter
Leibniz-Universität Hannover
Georg-August-Universität Göttingen

äkn ärztekammer
niedersachsen

Gliederung

- Gesetzliche Regelung / Normalfall
- Teilberufsausübungsgemeinschaft und die Neuregelung in der MBO
- Was sind Einnahmen der Teil-BAG?
- (Überörtliche) Voll-Berufsausübungsgemeinschaft

äkn ärztekammer
niedersachsen

Gesetzliche Regelung

- Für die PartG keine Verweisung auf § 121 HGB (4% ige Kapitalverzinsung und Rest nach Köpfen) – arg: Partner müssen mitarbeiten und werden sich im wesentlichen Geschäftsführergehälter auszahlen
- GbR: § 722 BGB – unabhängig vom Beitrag gleicher Gewinnanteil

Handhabung im Normalfall

- ca. 1/3: Gewinnverteilung nach (festem) Kapitalanteil in der Erwartung in etwa gleicher Tätigkeit
- tätigkeitsbezogene Vergütung, insbesondere bei überörtlichen BAG oder honorarumsatzbezogen (zT auch bei fachübergreifender BAG)
- Fester Gewinnvoraus als Arztlohn /GFvergütung
- Klausel, wonach dann, wenn ein Partner weniger als erwartet arbeitet, eine anderweitige Regelung verlangt werden kann (Grundlagenentscheidung !)

Teilberufsausübungsgemeinschaft

„Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht lediglich einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich die Leistung des Arztes auf die Erbringung medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer TBAG beschränkt oder der Gewinn in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung ... stellt keinen Leistungsanteil i.S. des Satzes 3 dar.“

Teilberufsausübungsgemeinschaft

Berufsordnung der Ärztekammer Hamburg

„Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind nur zulässig, wenn die ihr zugehörenden Ärzte am Gewinn der Gemeinschaft entsprechend ihres persönlich erbrachten Anteils an der gemeinschaftlichen Leistung beteiligt werden.“

Unmittelbare Regelung zur Gewinnverteilung;
keine Regelbeispiele

Was sind Einnahmen?

- Orthopäde O und untersucht Patient P und hält ein MRT für geboten. Er schlägt vor, die Untersuchung durch die TBAG O-R (Radiologe) durchführen zu lassen.
- Wann kommt der Vertrag mit der TBAG zustande?
- Liquidierbar ist die ärztliche Leistung, nicht die Aquse.
- Nur die vollständig erbrachte Leistung ist liquidierbar, und zwar von der TBAG (aA offenbar Wigge NZS 2007, 393, 396)

Was sind Ausgaben?

- Die Einrichtung wird der TBAG unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Gewinnverteilung

- „persönlich erbrachte **Leistungen**“
- = (Fach-) Arztlohn ? – für „Aqoise“ / freie Arztwahl ?
- Anordnung einer Leistung ist kein Leistungsanteil – Routine-Röntgenbesprechung ist nicht gesondert liquidierbar; mit OP-Leistung abgegolten (?)
- = Gesellschafter**beitrag** (MRT; Raum)

Gewinnverteilung

- Teil-BAG mit einem Partner der Voll-BAG
- Gleichgerichteter oder integrierender diagnostischer oder therapeutischer Zweck sowie räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen, vgl. § 23b Abs. 1 S. 3 MBO ist mehr, als Nr. 60 GOÄ abdeckt

Abfindung

- Befristung bis zum Ausscheiden des über 60jährigen Partners ohne Abfindung und unter Ausschluss einer Nachfolge
- „Ob ein Good-will zu erwarten ist, ist fraglich, weil sich die Zuweisungsverhältnisse nicht verändern dürften und eine Positionierung der TBAG am Markt des angebotenen Leistungsspektrums nicht zu erwarten ist.“ (Wigge ZNS 2007)

Gewinnverteilung

- Fester prozessualer Anteil unabhängig vom wirtschaftlichen Gesamtergebnis des durch Überweisung ausgelösten Rechnungsbetrags ist Indiz für einen Verstoss gegen § 31 (Ratzel / Möller)
- (+), zumal Gedanke der Mitunternehmerinitiative (BFH) problematisch

Vollberufsausübungsgemeinschaft

- „Auch in der Regelung der Gewinnverteilung sind die Gesellschafter frei.“ „Zweck des § 31 MBO ist, ..., die Wahrung der Unabhängigkeit des Arztes in der Zusammenarbeit mit Dritten. Diese ist bei medizinischen Kooperationen nicht gefährdet.“ (Schirmer Vertragsarztrecht kompakt)
- „Das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt ist durch die Zulässigkeit von (Teil-) BAG nicht aufgehoben.“ (Ratzel / Möller MedR 2006)
- Verhältnis §§ 18 und 31 MBO ?
- Regelung zur TBAG ist Klarstellung
- Bei TBAG: Regelbeispiele für eine Umgehung

Gewinnverteilung in Voll-BAG

- Reine Tätigkeitsvergütung – bis zu oder für mehr als drei Jahre
- Tätigkeitsvergütung mit minimaler prozentualer Beteiligung ab realistischer / unrealistischer Gewinnhöhe
- Tätigkeitsvergütung und sukzessiver „Erwerb“ eines „Anteils“ am immateriellen Vermögen

Gewinnverteilung in überörtlicher Voll-BAG

- Gewinnerzielung auf Ebene der Gesellschaft (Mitunternehmerinitiative)
- Gewinnverteilung nach den Gewinnen, die am jeweiligen Standort erwirtschaftet werden
- Partnerschaft mit gemeinsamer Haftung für Regresse, sofern nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht – Patientenstamm weiterhin im Sonderbetriebsvermögen
- § 29 MBO – Kollegialitätsgebot ?